

**RS OGH 1997/3/18 1Ob65/97h,  
8Ob2/00b, 3Ob190/04v, 3Ob104/07a,  
6Ob52/19v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1997

## Norm

ABGB §335 A

ABGB §1041 A4

ABGB §1437

## Rechtssatz

Auch der unredliche, ja selbst der bewusst rechtswidrig handelnde Bereicherungsschuldner hat dem Verkürzten nicht alle Vorteile herauszugeben, für die das fremde Rechtsgut kausal war, wenn er einen gewichtigen eigenen Beitrag für die Vermögensvermehrung leistete. Es ist dann der Gesamtvorteil auf die Beteiligten aufzuteilen und die Verwendung der Rechtsgüter des Bereicherungsgläubigers durch eine angemessene Vergütung auszugleichen. Gegen dieses Ergebnis kann auch nicht eine "unechte" Geschäftsführung ohne Auftrag ins Treffen geführt werden, ist doch diese Rechtsfigur in der österreichischen Privatrechtsordnung im oben bezeichneten Sachzusammenhang funktionslos.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 65/97h  
Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 65/97h  
Veröff: SZ 70/48
- 8 Ob 2/00b  
Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 2/00b  
nur: Auch der unredliche, ja selbst der bewusst rechtswidrig handelnde Bereicherungsschuldner hat dem Verkürzten nicht alle Vorteile herauszugeben, wenn er einen gewichtigen eigenen Beitrag für die Vermögensvermehrung leistete. (T1)
- 3 Ob 190/04v  
Entscheidungstext OGH 22.12.2004 3 Ob 190/04v  
nur: Auch der unredliche Bereicherungsschuldner hat dem Verkürzten nicht alle Vorteile herauszugeben, wenn er einen gewichtigen eigenen Beitrag für die Vermögensvermehrung leistete. Es ist dann der Gesamtvorteil auf die Beteiligten aufzuteilen. (T2)
- 3 Ob 104/07a  
Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 104/07a  
Auch; nur T2; Beisatz: Für den Umfang dieses „gewichtigen eigenen Beitrags“ ist der Bereicherungsschuldner beweispflichtig. (T3)  
Bem: Weiterer Rechtsgang zu 3 Ob 190/04v. (T4)
- 6 Ob 52/19v  
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 52/19v  
Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107346

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)